

Paper-ID: VGI_198618



Aus Rechtsprechung und Praxis

Christoph Twaroch ¹

¹ *BM für Bauten und Technik, Abt. IV/6, Stubenring 1, 1010 Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **74** (4), S. 270–272

1986

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_198618,  
Title = {Aus Rechtsprechung und Praxis},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {270--272},  
Number = {4},  
Year = {1986},  
Volume = {74}  
}
```



Die Niederlande (insbesondere die Geodäten und Wasserbau-Ingenieure) sind wirklich ein bißchen stolz darauf. Das niederländische Postwesen hat dies vor kurzem durch die Herausgabe einer speziellen Briefmarke mit der Aufschrift:

„Drie Eeuwen Normaal Amsterdams Peil“

unterstrichen.

Literatur

Von *Morozowicz*: Zur Frage eines einheitlichen Höhen-Netzes in Deutschland. Zeitschrift für Vermessungswesen (Z.f.V.) 1875, S. 295–299.

W. Jordan: Der Normal-Höhenpunkt für das Königreich Preußen. Z.f.V. 1880, S. 1–16.

M. Kneißl: Überprüfung der Ausgangshöhe des Normalhöhenpunktes. Z.f.V. 1957, S. 85–91 und S. 109–116.

P. I. van der Weele: De geschiedenis van het N.A.P. Delft 1971.

A. Waalewijn: De Tweede nauwkeurigheidswaterpassing van Nederland 1926–1940. Delft 1979.

Manuskript eingelangt im Juni 1986.

Aus Rechtsprechung und Praxis

Parteistellung im Planbescheinigungsverfahren

§ 39 VermG, § 8 AVG: Im Verfahren zur Bescheinigung des Planes eines Vermessungsbefugten ist nur der Antragsteller Partei.

BMfBuT, GZ 46.205/14–IV/6/85 vom 3. Oktober 1985

Dipl.-Ing. A, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, legte seinen Plan GZ 2050/81 dem Vermessungsamt zur Bescheinigung gemäß § 39 VermG vor. Diese Bescheinigung wurde vom Vermessungsamt erteilt und der Bescheid dem Antragsteller zugestellt. Der antragstellende Ingenieurkonsulent ließ die Planbescheinigung unbekämpft, sodaß der erstinstanzliche Bescheid ihm gegenüber bereits in Rechtskraft erwachsen ist. Im Verfahren vor dem Vermessungsamt trat lediglich Dipl.-Ing. A als Partei und Antragsteller auf. Das Vermessungsamt hat daher richtigerweise seine behördliche Erledigung, und zwar das einzige Exemplar der Bescheinigung, nur an diesen Antragsteller zugestellt. Mehrfachausfertigungen der Bescheinigung sind im § 39 VermG nicht vorgesehen.

Ein Jahr später hat Frau B das Rechtsmittel der Berufung eingebracht und beantragt, den Bescheid über die Planbescheinigung aufzuheben. Als Ersatzbegehren wurde der Antrag auf Zustellung des Bescheides an die Berufungswerberin gestellt.

Partei im Sinne des § 8 AVG ist, wer an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt ist. Sache ist hierbei die in dem betreffenden Fall den Gegenstand des Verfahrens bildende Verwaltungsangelegenheit. Regelmäßig ist dies eine Angelegenheit des materiellen Verwaltungsrechtes. Die Beteiligung an einer Verwaltungsangelegenheit kann stets nur aufgrund der in dieser Angelegenheit in Betracht kommenden Rechtsvorschriften beurteilt werden.

Parteistellung kommt einer Person daher nur nach Maßgabe der Verwaltungsangelegenheit und nur insoweit zu, als diese in den betreffenden Rechtsvorschriften begründet ist.

Bloße wirtschaftliche Interessen, die durch keine Rechtsvorschrift zu rechtlichen Interessen erhoben werden, begründen keine Parteistellung im verwaltungsrechtlichen Verfahren (Walter-Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht, 1984, Seite 42), allenfalls kann sich daraus eine Stellung als Beteiligter ergeben, wenn sich die Tätigkeit der Behörde auf die in Frage kommende Person bezieht.

Partei (Hauptpartei) ist stets derjenige, von dem an die Behörde das Verlangen nach Durchführung eines Verfahrens (in seiner eigenen Sache) gestellt wird.

Ob auch anderen Personen auf Grund eines Rechtsanspruches oder rechtlichen Interesses Parteistellung zukommt, richtet sich — bei Fehlen ausdrücklicher Bestimmungen in den Rechtsvorschriften — danach, inwieweit die subjektive Rechtssphäre durch den in der Angelegenheit der Hauptpartei ergehenden Bescheid unmittelbar berührt wird.

Entscheidend für die Parteistellung ist, daß die Sachentscheidung in die Rechtssphäre des Betroffenen überhaupt bestimmend eingreift und daß darin eine unmittelbare, nicht bloß abgeleitete und mittelbare Wirkung zum Ausdruck kommt (VwGH, Slg 2903 A).

„Sache“ des berufsgegenständlichen Verwaltungsverfahrens ist ein vom Planverfasser gestellter Antrag auf Bescheinigung eines Planes gemäß § 39 VermG.

Die Planbescheinigung stellt inhaltlich einen rechtsgestaltenden Bescheid dar, worin seitens der Vermessungsbehörde erklärt wird, daß gegen die grundbücherliche Durchführung des Planes seitens des Katasters keine Bedenken bestehen.

Aufgabe der Vermessungsbehörde im Verfahren gemäß § 39 VermG ist es, den Plan dahingehend einer Überprüfung zu unterziehen, ob er den im Vermessungsgesetz normierten Anforderungen des Grenz- und Grundsteuerkatasters entspricht. Nach den Bestimmungen des VermG obliegt es nicht der Vermessungsbehörde, den materiellen Planinhalt einer Überprüfung zu unterziehen. Insbesondere ist die Überprüfung des Planes auf Übereinstimmung mit Grundeinlösungsverfahren, mit baubehördlichen oder sonstigen Vorschriften nicht Gegenstand des Planbescheinigungsverfahrens. Die Verantwortung für den Planinhalt selbst trägt der Planverfasser nach den für ihn maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften.

Wie weit der Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen mit seinem Plan den Intentionen seines Auftraggebers oder mitbetroffener Grundeigentümer gerecht geworden ist, kann niemals vom Vermessungsamt beurteilt werden, sondern bleibt eine Frage des Vertragsverhältnisses zwischen dem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen und dessen Auftraggeber.

Im Verfahren gemäß § 39 VermG, in dem lediglich die formale Übereinstimmung des Planes mit den Unterlagen des Katasters zu prüfen ist, bleibt für die Berücksichtigung rechtlicher Interessen der Grundeigentümer, deren Grundstücke vom Plan betroffen sind, kein Raum (soweit nicht der Grundeigentümer als Antragsteller im Planbescheinigungsverfahren auftritt).

Nach den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes über die Planbescheinigung bleibt für eine Parteistellung eines Beteiligten im Planbescheinigungsverfahren, der mit dem Antragsteller nicht identisch ist, kein Raum.

Ch. Twaroch

Außerbücherlicher Besitz

§ 30 Tiroler Bauordnung: Nachbarn — und damit Parteien im Baubewilligungsverfahren — sind nur die Eigentümer angrenzender Grundstücke; außerbücherlichen Erwerbem kommt diese rechtliche Stellung nicht zu.

VwGH vom 18. April 1985, Zl. 85/06/0046.

Die Beschwerdeführer machten im Zuge eines Baubewilligungsverfahrens Einwendungen geltend und erklärten, sie seien „außerbücherliche Eigentümer“ des angrenzenden Grundstückes. Sie hätten das Eigentum käuflich erworben; die Übergabe und Übernahme sei bereits erfolgt.

Über die Einwendungen wurde von der Baubehörde mangels Parteistellung nicht abgesprochen.

Gemäß § 30 TBO sind Nachbarn *Eigentümerge* von Grundstücken, die zu dem zur Verbauung vorgesehenen Grundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis stehen, daß durch die bauliche Anlage oder durch deren Benützung hinsichtlich der durch dieses Gesetz geschützten Interessen mit Rückwirkungen auf ihr Grundstück oder die darauf errichtete bauliche Anlage zu rechnen ist. Mangels einer besonderen Regelung, was die Tiroler Bauordnung unter „Eigentümer“ versteht, ist die Beurteilung ausschließlich auf die Normen des Zivilrechts abzustellen.

Nach § 431 ABGB bedarf es — abgesehen von einzelnen, hier nicht in Betracht kommenden gesetzlichen Ausnahmen (z. B. Erwerb des Erben durch Einantwortung, Erwerb des Erstehers bei der Zwangsversteigerung durch Zuschlag, Erwerb bei der Enteignung durch Erlag der Entschädigungssumme, Erwerb durch Ersitzung nach Ablauf der Ersitzungszeit) — zur Übertragung des Eigentums an verbücherten Sachen der Einverleibung im Grundbuch. Die tatsächliche physische Übergabe der Liegenschaft, auf die die Beschwerdeführer besonders Wert legen, ist sachrechtlich bedeutungslos.

§ 30 TBO ist daher zwar nicht auf bücherliche Eigentümer zu beschränken, sondern umfaßt auch außerbücherliches Eigentum. Die Beschwerdeführer sind jedoch nach ihrem Vorbringen weder bücherliche noch außerbücherliche Eigentümer.

Der vertragliche außerbücherliche *Erwerber* (nicht Eigentümer) kann zwar seine Rechte übertragen und sie auch gegenüber jedem Rechtsnachfolger des ursprünglichen Veräußerers geltend machen, der nicht im Vertrauen auf das Grundbuch erworben hat. Die Frage der Durchsetzbarkeit obligatorischer Ansprüche auf Erwerb des Eigentums hat jedoch mit der Frage, wann dingliches Eigentum erworben wurde, nichts zu tun. Der außerbücherliche Erwerb der Beschwerdeführer kann daher dem Eigentum im Sinne des § 30 TBO nicht gleichgestellt werden.

Ch. Twaroch

Grundeinlösung für Straßenbauten

§§ 17 und 20 Bundesstraßengesetz 1971: Die Angaben im Grundeinlösungsplan müssen so deutlich und klar sein, daß damit der Enteignungsantrag objektiv bestimmbar und der Umfang der Enteignung eindeutig festgesetzt wird.

VwGH vom 29. November 1984, Zl. 82/06/0014.

Nach § 17 des Bundesstraßengesetzes 1971 kann für die Herstellung, Erhaltung und Umgestaltung von Bundesstraßen das Eigentum an Liegenschaften im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 des Eisenbahn-Enteignungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71 (EisenbEntG) hat das Eisenbahnunternehmen im Rahmen des Bauentwurfes die nach Katastralgemeinden getrennt zu verfassenden Grundeinlösungspläne und Verzeichnisse der in Anspruch genommenen Grundstücke und Rechte vorzulegen. Nach Abs. 2 haben diese Verzeichnisse den Namen und Wohnort der zu Enteignenden, den Gegenstand der Enteignung, bei Grundstücken die Nummer des Grundeinlösungsplanes, wenn das Grundstück einen Gegenstand des Grundbuches bildet, die Bezeichnung der Grundbuchseinlage, ferner die Katastralbezeichnung, die Kulturart nach dem Kataster, das Gesamtflächenausmaß und das Ausmaß der beanspruchten Fläche zu enthalten. Gemäß § 17 EisenbEntG hat der Landeshauptmann nach Prüfung der ihm vorgelegten Akten den Gegenstand und Umfang der Enteignung durch Erlassung eines oder mehrerer Enteignungsbescheide festzustellen. Der Enteignungsbescheid bezieht sich auf die im Enteignungsplan dargestellten Flächen, deren Ausmaße im zugehörigen Verzeichnis (§ 12), unbeschadet der genaueren Vermessung in der Natur, ausgewiesen sind.

Nach diesen, gemäß § 20 Abs. 1 BStG auch im Enteignungsverfahren nach diesem Bundesgesetz anzuwendenden Vorschriften reicht es zwar aus, die enteigneten Grundflächen mit einem ungefähren Flächenausmaß zu bezeichnen. Dies rechtfertigt jedoch nur unvermeidliche Ungenauigkeiten; die Vermessung in der Natur nach Durchführung der Arbeit dient nicht zur Behebung vermeidbarer Planungsmängel. Um also die vorgesehene Vermessung in der Natur zu ermöglichen, müssen die Angaben im Grundstücksverzeichnis und vor allem im Grundeinlösungsplan so deutlich und klar sein, daß damit sowohl der von der Republik Österreich — Bundesstraßenverwaltung gestellte Enteignungsantrag als auch der darüber ergehende Enteignungsbescheid objektiv bestimmbar ist und, auch für die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts nachvollziehbar, eindeutig der Umfang der Enteignung festgesetzt wird. Dies ergibt sich schon notwendig aus dem durch Art. 5 StGG verfassungsrechtlich gewährleisteten Eigentumsrecht, dessen gesetzlich zulässige Beschränkung daher streng zu prüfen ist.

Ch. Twaroch

Veranstaltungskalender

4. bis 6. März 1987: DVW-Seminar über Deformationsmessungen. Veranstaltet wird dieses Seminar vom Arbeitskreis 6 Ingenieurvermessung des Deutschen Vereins für Vermessungswesen, durchgeführt am Institut für Geodäsie der Universität der Bundeswehr München, Neubiberg.

Information: Dipl.-Ing. H. Borutta, Universität der Bundeswehr München, Institut für Geodäsie, Werner Heisenberg-Weg 39, D-8014 Neubiberg, Tel. 089/6004-3436.